

Piratenpartei Kreis Unna
Herrn Claus Palm
Zur Osterwiese 23 a
59427 Unna

Fachbereich II
Sicherheit und Ordnung

Auskunft

Herr Haub
Zimmer 107
Fon 02383 933-410
Fax 02383 933-119
Christopher.Haub
@boenen.de

Mein Zeichen

32.10.2017

13.03.2017

Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

hier: Sondernutzungserlaubnis

Anlagen: Wahllokalstandorte (Anlage 1), Systemskizze Sichtfelder (Anlage 2)

Dienstgebäude

Fritz-Husemann-Str. 13
59199 Bönen

Sehr geehrter Herr Palm,

Anschrift

Gemeindeverwaltung Bönen
Am Bahnhof 7
59199 Bönen

mit Antrag vom 05.03.2017 bitten Sie um die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Anbringen von Wahlplakaten anlässlich der Landtagswahl 2017.

Fon 02383 933-0

Fax 02383 933-119

Mail post@boenen.de

Internet www.boenen.de

Ihnen wird gem. § 18 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) i.V.m. § 7 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Bönen (Sondernutzungssatzung) die

Bankverbindungen

Sparkasse Bergkamen-Bönen

BLZ 410 518 45

Kto.-Nr. 100 090 0

IBAN: DE71410518450001000900

BIC: WELADED1BGK

Erlaubnis zur Sondernutzung für das Anbringen von 100 Wahlplakaten mit dem Format DIN A 1 innerhalb des Gemeindegebietes Bönen

Volksbank Bönen

BLZ 410 622 15

Kto.-Nr. 143 001 01

IBAN: DE03410622150014300101

BIC: GENODEM1BO1

erteilt.

Postbank Dortmund

BLZ 440 100 46

Kto.-Nr. 803 884 67

IBAN: DE64440100460080388467

BIC: PSBKDE33

Öffnungszeiten:

Bathaus

Mo. + Di. + Mi. + Do.:
08.30 – 12.30 und 13.30 – 15.30
Freitage:
08.30 – 12.30

Bürger Büro

Mo. + Di.:
08.00 – 12.30 und 13.30 – 18.00
Mi. + Fr.:
08.00 – 12.30
Donnerstage:
08.00 – 12.30 und 13.30 – 18.00

Stadtsamt

Mo. – Fr.:
08.00 – 12.30
An jedem
1. und 3. Donnerstag im Monat
von 16.00 – 18.00

Fachteam Soziales

Mo. + Di. + Do. + Fr.:
08.30 – 12.00
Mittwochs:
geschlossen
Donnerstage:
13.30 – 15.30

Nebenbestimmungen:

1. Die Sondernutzungserlaubnis gilt für den Zeitraum vom 01.04. - 21.05.2017. Nach Ablauf der Erlaubnis sind alle angebrachten Plakate durch den Erlaubnisinhaber zu entfernen.
2. Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von min. 30 cm einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr müssen eine Gehwegbreite von min. 120 cm und eine Kopfhöhe von 250 cm gewährleistet sein.
3. Das Anbringen an Verkehrszeichen oder Signalanlagen (Ampeln o.ä.) ist nicht zulässig. Die straßenverkehrsrechtlichen Sichtfelder, sog. Sichtdreiecke, sind gemäß der beiliegenden Systemskizze (Anlage 2) zu gewährleisten.
4. Die Wahlplakate sind so zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden können und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial (z.B. Kabelbinder), das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
5. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde Bönen zu ersetzen.
6. Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch die Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate auf seine Kosten von der Gemeinde Bönen entfernt werden.
7. Die Gemeinde Bönen ist von jeglichen Ansprüchen -auch Dritter-, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.
8. Die Anordnung zusätzlicher Auflagen bleibt vorbehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorgaben des Ministeriums für Verkehr für Wahlwerbung vom März 2010 sowie § 33 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wird hingewiesen.
2. Bitte berücksichtigen Sie bei ihrem Vorhaben, dass Verkehrsteilnehmer bzw. Passanten nicht in einer verkehrsgefährdenden oder erschwerenden Weise beeinträchtigt oder abgelenkt werden können.
3. Sie sind verpflichtet, Anlagen, die mit der Sondernutzung zusammenhängen, nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Gleichzeitig sind Sie verantwortlich für die Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass am Wahltag in und an dem Gebäude in dem sich ein Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, Beeinflussungen durch Schrift oder Bild verboten sind. Die Standorte der Wahllokale sind der Anlage 1 zu entnehmen.
5. Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
6. Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt keine nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnis (z.B. Baugenehmigung, verkehrsrechtliche Erlaubnis). Diese ist ggfs. von Ihnen gesondert zu beantragen.

Sondernutzungsgebühr:

Die Verwaltungsgebühr entfällt gem. § 11 Nr. 3 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Bönen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Verpflichtungsklage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den Elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird dadurch jedoch nicht verlängert.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Haub

Wahllokale für die LTW am 14.05.2017 sowie die BTW (voraussichtl. 24.09.2017)

	Stimm- bezirk	Wahllokal	Straße	Haus- nummer
1	2 011	Feuerwehrgerätehaus Nordbögge	Schulstraße	9
2	2 012	Pfarrheim St. Bonifatius	Bahnhofstraße	18a
3	2 020	Kindertageseinrichtung Immanuel	Hermannstraße	2
4	2 030	Gasthof Haus Timmering	Bahnhofstraße	45
5	2 040	Fritz-von-Bodelschwingh-Haus	Niemöllerstraße	16
6	2 050	Sparkasse - Geschäftsstelle Marktplatz 16	Marktplatz	16
7	2 060	Forum der Goethegrundschule	Wolfgang-Fräger-Str.	1
8	2 070	DRK-Heim	Königsholz	1a
9	2 080	AWO-Seniorenzentrum Bönen (Haupteingang)	Eichholzstraße	11a-c
10	2 090	Gaststätte Denninghaus	Kampstraße	13
11	2 100	BürgerBüro	Am Bahnhof	2
12	2 110	Forum der Humboldt-Realschule	Billy-Montigny-Platz	5
13	2 120	Forum der Pestalozzi-Hauptschule	Woortstraße	110
14	2 130	Kulturzentrum "Alte Mühle"	Bahnhofstraße	235
15	2 140	Sporthalle der Hellweggrundschule	Weetfelderstraße	1-1a
16	2 151	Forum der Hellweggrundschule	Weetfelderstraße	1-1a
17	2 152	Altes Backhaus Flierich	Kamener Straße	neben Nr. 49
18	2 160	Feuerwehrgerätehaus Lenningsen	Fröndenberger Str.	26

**Systemskizze für das Freihalten von Sichtfeldern
auf bevorrechtigte Fahrzeuge**

